

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung zusätzlicher Waren auf dem Wochenmarkt in Bergneustadt vom 12.12.2011

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) vom 17. November 2009 (GV. NRW S. 626, SGV. NRW 7101) und der §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - (Ordnungsbehördengesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), alle jeweils in der neuesten gültigen Fassung, wird von der Stadt Bergneustadt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 07.12.2011 für das Gebiet der Stadt Bergneustadt folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Marktwesen

Das nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassene Warenangebot auf Wochenmärkten wird für den Wochenmarkt Bergneustadt um folgende Waren des täglichen Bedarfs erweitert:

1. Stoffe (Ballenware)
2. Leder (Taschen/Geldbörsen u. ä.)
3. Haushaltswaren/Kurzwaren
4. Spielwaren
5. kunstgewerbliche Artikel
6. Holz, Korb- und Bürstenwaren
7. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag der Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung zusätzlicher Waren auf dem Wochenmarkt in Bergneustadt vom 01.06.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung zusätzlicher Waren auf dem Wochenmarkt in Bergneustadt“ wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 12.12.2011

Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Gerhard Halbe
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 26.01.2012, Folge 701